



Satzungsteil

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 99 (4) UG

der

Technischen Universität Graz

Antrag des Rektorates vom 11. Februar 2020

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. März 2020 den überarbeiteten Satzungsteil „Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 99 (4) UG“ der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form genehmigt.

Dieser Satzungsteil tritt am 19. März 2020 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft.

Studienjahr 2019/2020, 12. Stück

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zielsetzungen und Grundsätze des Verfahrens	3
§ 2	Verankerung im Entwicklungsplan	3
§ 3	Einleitung des Verfahrens	3
§ 4	Einrichtung einer Auswahlkommission	4
§ 5	Konstituierung und Ausschreibung	5
§ 6	Ausschreibungstext	6
§ 7	Begutachtung der Bewerbungen	6
§ 8	Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission	6
§ 9	Auswahlentscheidung	7
§ 10	Dringliche Berufungsverfahren gem § 99 Abs 4 UG	7
§ 11	Gleichstellung	9
§ 12	Inkrafttreten	9

§ 1 Zielsetzungen und Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das vorliegende Verfahren soll für hervorragende Nachwuchsforschende eine attraktive Perspektive und leistungsgerechte Entwicklungsmöglichkeit schaffen.

Die Ausschreibung einer Professur gem. § 99 Abs 4 UG richtet sich entweder an

- Assoziierte Professor/innen, die ein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur Technischen Universität Graz haben, oder an
- Universitätsdozent/innen gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG, die in dieser Funktion eine Zuordnung zum Amt der Technischen Universität Graz gem. § 125 UG haben.

- (2) Verfahren gem. § 99 Abs 4 UG an der Technischen Universität Graz sind nach dem Grundsatz der Qualitätsorientierung und unter Berücksichtigung gleichstellungsfördernder Aspekte durchzuführen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Senates ist wie für andere Senatskommissionen auch auf das Verfahren der Auswahlkommission anzuwenden.

§ 2 Verankerung im Entwicklungsplan

Grundlage für die Ausschreibung und Besetzung von Professuren gem. § 99 Abs 4 UG ist die Festlegung einer für die jeweilige Zielgruppe vorgesehenen Stellenzahl im Entwicklungsplan.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Rektorat beschließt die Einleitung des Verfahrens auf Basis des Entwicklungsplanes der Universität. Voraussetzung hierfür ist - soweit das Rektorat nicht von sich aus tätig wird - ein Antrag eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin (gem. § 94 Abs 2 Z 1 UG) des wissenschaftlichen Fachbereichs oder des zuständigen Dekans/der zuständigen Dekanin, der insbesondere folgendes zu enthalten hat:
 - a. Vorschlag des wissenschaftlichen Fachbereichs, für den die Ausschreibung auf breiter Basis und im Wettbewerb erfolgen soll. Die Anstellung der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors erfolgt jedoch mit der Widmung des Habilitationenfaches.
 - b. Der wissenschaftliche Fachbereich ist relevant für die Nominierung der Mitglieder der Auswahlkommission sowie auf die in § 99 Abs 4 UG vorgesehene Anhörung der Universitätsprofessor/innen.

- c. Vorschlag für die personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Professur.
 - d. Bestätigung des Dekans/der Dekanin über die budgetäre Bedeckbarkeit.
- (2) Der Einleitungsbeschluss des Rektorates wird in Hinblick auf seine Umsetzung den folgenden Stellen umgehend zur Kenntnis gebracht:
- a. dem Dekan/der Dekanin
 - b. dem Senat
 - c. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
 - d. dem wissenschaftlichen Betriebsrat
 - e. dem Berufungsmanagement

§ 4 Einrichtung einer Auswahlkommission

- (1) Der Senat setzt eine Auswahlkommission ein, die sich wie folgt zusammensetzt:
- a. Fünf Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen gem. § 94 Abs 2 Z 1 UG des Fachbereiches, zu nominieren durch den Sprecher/die Sprecherin in dieser Gruppe im Senat
 - b. Zwei Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG (Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) des fachlichen Bereichs bzw. des fachlich nahestehenden Bereiches, zu nominieren durch den Sprecher/die Sprecherin dieser Gruppe im Senat
 - c. Zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden, zu nominieren durch den Sprecher/die Sprecherin dieser Gruppe im Senat
 - d. Zwei Mitglieder des AKGs sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen, Anträge zu stellen, Erklärungen zum Protokoll abzugeben, sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Auswahlkommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dem AKG sind alle Unterlagen der Auswahlkommission zur Verfügung zu stellen.
 - e. Die/der Vorsitzende des Senates hat die Sprecherin/den Sprecher der im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach § 94 Abs 2 Z 2 UG, der Studierenden unverzüglich nach Einlangen der Information über die Ausschreibung der Stelle zu verständigen und sie aufzufordern, innerhalb von 10 Arbeitstagen die Mitglieder ihrer Gruppe für die Auswahlkommission zu nominieren. Dabei ist die jeweilige Personengruppe der hauptsächlich

betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten anzuhören. Im Verzugsfalle ist eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen zu setzen. Die Nominierung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einsetzung der Auswahlkommission vom Senat bereits unter namentlicher Nennung der Mitglieder beschlossen werden kann. Es können auch externe Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren nominiert werden. Deren Anzahl ist auf weniger als die Hälfte der Mitglieder der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren beschränkt.

Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 25 Abs 7a UG). Unterscheidet der Frauenanteil in den Nominierungen der einzelnen Gruppen diesen Prozentsatz, hat die Nominierung eine kurze Erläuterung zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weitergeleitet wird.

Fällt die Professur in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien eingerichtet sind (z. B. NAWI, Elektrotechnik-Toningenieur) - mit Ausnahme der Lehramtsstudien -, so ist mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission aus der jeweiligen Partneruniversität zu nominieren. Dieses zählt als externes Mitglied.

§ 5 Konstituierung und Ausschreibung

- (1) Der/die Vorsitzende des Senates (bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin) hat nach Einsetzung der Auswahlkommission unverzüglich zur konstituierenden und ersten Sitzung der Auswahlkommission einzuladen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Senates (bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin) hat die konstituierende Sitzung der Auswahlkommission bis zur erfolgten Wahl eines/einer Vorsitzenden zu leiten. Hiernach leitet der/die gewählte Vorsitzende die erste Sitzung.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt und beschließt auf Basis des Antrags den Entwurf zum Ausschreibungstext und übermittelt diesen Vorschlag an den der Rektor/die Rektorin.
- (4) Der Rektor/die Rektorin veranlasst nach erfolgter Prüfung und eventueller Anpassung des Ausschreibungstextes die Ausschreibung im Mitteilungsblatt.
- (5) Im Ausschreibungstext sind jedenfalls das Anforderungsprofil inkl. der Zusatzqualifikationen, wie sie für Universitätsprofessuren an der Technischen Universität Graz gefordert werden, zu berücksichtigen.

§ 6 Erste Sitzung der Auswahlkommission und Sichtung der Bewerbungen

- (1) Die Auswahlkommission sichtet die eingelangten Bewerbungen und scheidet jene aus, die das Anforderungsprofil der Stelle laut Ausschreibung nicht erfüllen oder wegen mangelnder Unterlagen für eine weitere Berücksichtigung im Verfahren formal nicht in Betracht kommen. Alle anderen Bewerbungen sind in den Auswahlprozess einzubeziehen. Es kann zur Vervollständigung der Unterlagen eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgabenstellung und den Auftrag an die Gutachter/innen zu formulieren.

§ 7 Begutachtung der Bewerbungen

- (1) Der/die Senatsvorsitzende bestellt auf Vorschlag der im Senat vertretenen Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen drei externe Gutachter/Gutachterinnen, die über eine facheinschlägige *venia docendi* oder eine nachgewiesene gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation verfügen und ihre Bereitschaft zur Gutachtenserstellung bekundet haben müssen.
- (2) Im Rahmen der Gutachten sind die Bewerbungen entsprechend dem Auftrag der Auswahlkommission einer akademischen Beurteilung hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Eignung der Kandidaten/Kandidatinnen zu unterziehen.
- (3) Die Gutachten sollen - soweit nicht im Rahmen des Verfahrens anders festgelegt - innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bereitstellung der Bewerbungen erstellt werden.
- (4) Nach Einlangen der Gutachten sind diese 10 Arbeitstage den Universitätsprofessor/innen und Habilitierten des wissenschaftlichen Fachbereiches (nicht jedoch den Bewerberinnen/Bewerbern im Verfahren) zur eventuellen Einsichtnahme auszulegen. Etwaige Stellungnahmen sind schriftlich innerhalb dieser Frist bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission einzureichen.

§ 8 Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission erarbeitet aufgrund der schriftlichen Bewerbungen sowie der vorliegenden Gutachten und allfälligen Stellungnahmen einen gereihten Besetzungsvorschlag für den Rektor/die Rektorin. Darin ist auszuführen, welche Bewerber/Bewerberinnen in Hinblick auf die geforderten Ausschreibungskriterien in Frage kommen.
- (2) Der Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission und sämtliche Unterlagen sind unverzüglich an den Rektor/die Rektorin zu übermitteln.

§ 9 Auswahlentscheidung

- (1) Der Rektor/die Rektorin trifft aus dem Besetzungsvorschlag die Auswahlentscheidung. Er/sie hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über seine/ihre Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit dem ausgewählten Kandidaten/der ausgewählten Kandidatin ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Der Rektor/die Rektorin hat das Recht, weitere Gutachten einzuholen.
- (3) Kommt der Rektor/die Rektorin zu dem Ergebnis, dass die Ausschreibungskriterien von keinem Bewerber/keiner Bewerberin in vollem Umfang erfüllt werden, ist das Verfahren ohne Besetzung der Stelle zu beenden.

§ 10 Dringliche Berufungsverfahren gem. § 99 Abs 4 UG

- (1) Zielgruppe sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personengruppen, welche nach dem Grundsatz der Qualitätsorientierung einen Ruf an eine andere Universität aufweisen können.
- (2) Der Wissenschaftler/die Wissenschaftlerin der in § 1 Abs 1 genannten Zielgruppe informiert schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch den Rektor/die Rektorin, dass ein Ruf mit einem aktuellen Angebot an eine andere Universität vorliegt oder zumindest eine erfolgreiche Verhandlung bereits geführt wurde. Das aktuelle, schriftliche Angebot ist dem Rektor/der Rektorin spätestens vor der formellen Einleitung eines dringlichen Verfahrens (siehe Absatz 3) schriftlich vorzulegen.
- (3) Überlegt der Rektor/die Rektorin die Einleitung eines dringlichen Verfahrens nach § 99 (4) UG, so informiert sie/er unverzüglich die unmittelbar betroffenen Führungsorgane an der TU Graz (Dekan/in, Studiendekan/in der betroffenen Studienrichtung/en, Institutsleiter/in) und ersucht jeweils um schriftliche Stellungnahme im Rahmen der jeweiligen Aufgabengebiete. Interne Evaluierungen sind zu berücksichtigen.
 - a. Dekan/in bzgl. wissenschaftlicher Qualifikation und Qualifikation als Führungskraft (in Abstimmung mit den Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Fachbereichs), bzgl. der Forschungsstrategie der Fakultät, der Widmung und organisatorischen Zuordnung der neuen Professur, sowie (in Vorbereitung auf eine mögliche Verhandlung) bzgl. des Budgets und der nötigen Ressourcen für die Infrastruktur und Aufwendungen
 - b. Studiendekan/in der Fakultät bzgl. der Lehrqualifikation (unter Einbeziehung aller vorliegenden Evaluierungsergebnisse)

- c. Institutsleiter/in bzgl. der organisatorischen Zuordnung der neuen Professur und möglicher fachlicher Synergien zu anderen internen und externen Einrichtungen bzw. Kooperationen, sowie bzgl. der Qualifikation als Führungskraft

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die selbst eine leitende Funktion innehaben, erstellt die Stellungnahme das jeweils übergeordnete Organ.

- (4) Der Rektor/die Rektorin hat mit den weiteren maßgeblichen Beteiligten des Fachbereichs und der betroffenen Studien, insbesondere mit den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betroffenen fachlichen Bereichs der TU Graz, mit Vertretern/Vertreterinnen des Mittelbaus, den betroffenen Studienvertretungen sowie mit Vertretern/Vertreterinnen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) Gespräche zu führen. Diese Personen können eine Stellungnahme in Bezug auf Forschung, Lehre und Führung abgeben. Der Rektor/die Rektorin hat diesen Personen eine Frist für die Stellungnahmen vorzugeben, sodass eine rasche Entscheidung ermöglicht wird.
- (5) Die Stellungnahmen aus Abs. 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen an den Rektor/die Rektorin zu übermitteln.
- (6) Der Rektor/die Rektorin entscheidet dann auf Basis der Stellungnahmen und Gespräche über eine Berufungsabwehr (Einleitung einer Ausschreibung einer Professur gem. § 99 (4) UG). Die budgetäre Bedeckung und die möglichen sonstigen Ressourcen müssen bis zu diesem Zeitpunkt als Basis für den Beschluss des Rektors/der Rektorin zur Einleitung einer Ausschreibung geklärt sein.
- (7) Der Rektor/die Rektorin informiert den Rufwerber/die Rufwerberin, ob eine Professur (mit Widmung im Habilitationsfach des Rufwerbers/der Rufwerberin) gemäß § 99 (4) UG ausgeschrieben wird.
- (8) Der Rektor/die Rektorin veranlasst die Ausschreibung im Mitteilungsblatt der TU Graz mit Hinweis auf die in § 1 Abs. 1 genannte Zielgruppe. Bei diesem dringlichen Verfahren kommen § 1 Abs. 3 sowie die §§ 3 bis 9 nicht zur Anwendung.
- (9) Sind alle Ausschreibungskriterien durch den Bewerber/die Bewerberin nachweislich erfüllt, leitet der Rektor/die Rektorin die Berufungsverhandlungen ein. Er/sie verhandelt nur mit Personen, die einen Ruf mit einem aktuellen Angebot an eine andere Universität vorweisen können.

§ 11 Gleichstellung

- (1) Der Frauenförderungsplan der Technischen Universität Graz ist anzuwenden. Insbesondere ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in das Berufungsverfahren einzubinden

- (2) Die Technische Universität Graz bemüht sich aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem. Insbesondere darf die Entscheidung der Auswahlkommission nicht zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien, wie z. B. Lebensalter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder Behinderung gestützt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil tritt am 19. März 2020 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft.